

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ 51. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich der Mühlthaler Straße, östlich der Hausener Straße, betr. Fl. Nrn. 107 (Teil) und 445/2 (Teil), Gemarkung Hanfeld
 - Fassung des Änderungsbeschlusses
 - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nrn. 1264/7, 1264/45, 1270, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- ▼ Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 1535/1, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

◆ **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung einer Geschiebe- und Schwemmholtzsperranlage im Baiselgraben in Tutzing (Fl.-Nr. 423, Gemarkung und Gemeinde Tutzing) im Bereich des Anwesens Boeckelstraße 1 und des gemeindlichen Friedhofs durch die Gemeinde Tutzing beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (nach § 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die vorliegende Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **51. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich der Mühlthaler Straße, östlich der Hausener Straße, betr. Fl. Nrn. 107 (Teil) und 445/2 (Teil), Gemarkung Hanfeld - Fassung des Änderungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat hat am 27.06.2016 die Durchführung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Anlegung eines öffentlichen Kinderspielplatzes geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich nun gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu liegt der Planentwurf in der Fassung vom 09.06.2016 in der Zeit

vom 27.07.2016 bis einschließlich 30.08.2016 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Bauamt,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. In Ausnahmefällen kann der Planentwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 20.07.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nrn. 1264/7, 1264/45, 1270, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße“ sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nrn. 1264/7, 1264/45, 1270, Gemarkung Gilching, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Gilching über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis 29.08.2016 zur Planung äußern.

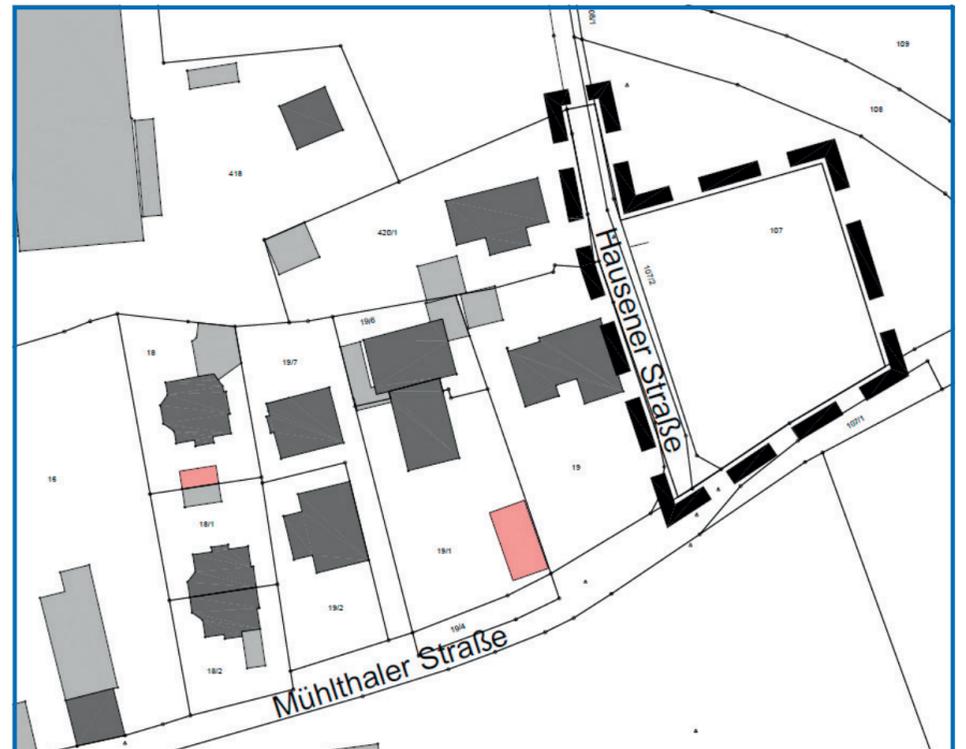
Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt die reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit einer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Umgriffe des Bebauungsplanes sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind identisch und aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 12.07.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Hanfeld

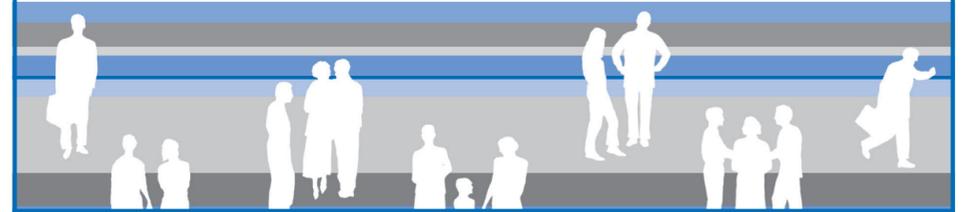


Einfach mehr Service!



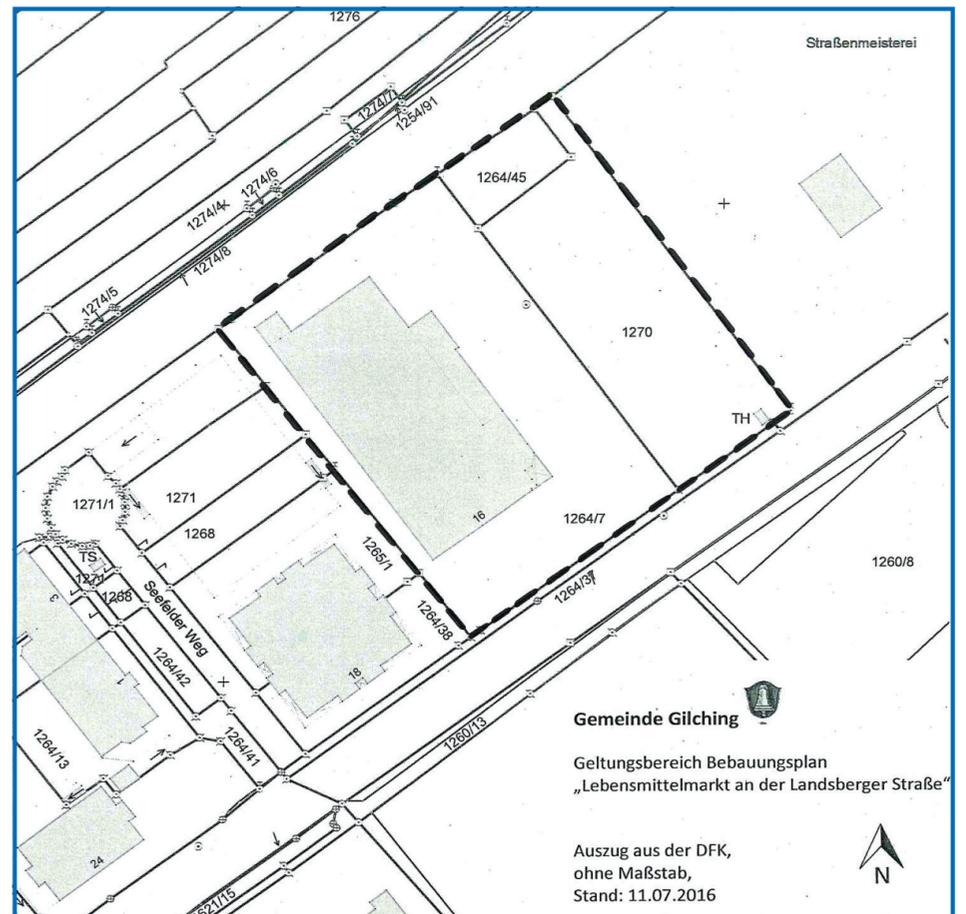
Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de

Geltungsbereich des Bebauungsplans an der „Landsberger Straße“ in Gilching



STA
Landratsamt Starnberg

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 27. Juli 2016

Seite 2

◆ **Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 1535/1, Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 31.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt am Starnberger Weg“ sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 1535/1, Gemarkung Gilching, beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Gilching über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis 29.08.2016 zur Planung äußern.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt die reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit einer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Umgriffe des Bebauungsplanes sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind identisch und aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 12.07.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans am „Starnberger Weg“ in Gilching

